

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 23.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

re, daß nemlich (1) dasjenige / was durch Tres-
thumb bezahlt ist / condicione indebiti wider
gesfordert werden könne / per S. i. quod, Inst. quib.
mod. re contrah obliq. §. item i cui Inst. de oblig. que
quasi ex contract. nasc. l. ex maleficio 4. S. i. quoque
D. de action. & obligat. item l. i. C. de condic. indeb.

Titus sagt excipiendo, Kläger hette ihm die
zo. Goldgulden vermög einer (2) transaction
aufgezahlt / Auff solchen Fall hette die condi-
ction etiam errore comperto nicht statt per L.
65. §. i. l. 23. pr. D. de condic. indebit. l. i. & 2. C. eod. L.
96. S. i. D. de solut. l. 23. C. de transact. bitten der hal-
ben Klägern abzuweisen vnd sich zu absolvieren.

Beschied.

Auff angestalte Summarische Klage vnd dato
wider vorgeschlagene Exception Sej. Klägern aus
einem Titii Beklagten am andern Theil / Gebe
ich dero zeit verordneter Ambtschösser zu F. diesen
Bescheid : daß Klägers suchen nicht statt hat/
dannenhero Beklagter von angestalter Klage
billich entbunden vnd los gezehlt wird.

Cas. 23.

Als Sejus Titio einen guldinen Becher gelie-
hen vnd selbigen wieder fordert / ob jicit Titius
domini exceptionem vnd sagt / daß solcher Be-
cher Caji, dessen Erbe er worden sy. Q. q. J.

Sejus

Sejus flaget actione commodati directâ vnd
bitte die restitution des Bechers von Titio per
l.2.cum l.seq. C.commod. §.2. Instit. de obligat. que
re contrab. l.1. §.3. de Oblig. & Action. l.17. §.3. D.
commod. l.2. pr. de reb.cred. Wesenb. in π. n.10. &
Meyer.in Colleg. Argent.th.9.n.1. D. commod.

Titius opponit hiergegen exceptionem do-
minii, daß der Becher jure hereditario seyn sey
per l. qui rem D. depos. & l. qui rem propriam 20.
C. Locat.

Kläger replicirt, wenn schon der Becher Be-
klagens jure hereditario were / so seyn doch er
Kläger Besitzer solches Bechers / welcher dann
vor allen dingen ihm wiederumb restituire wer-
den müsse/exemplo l. si quis conductionis 25. C. Lo-
cat. ibid. Sichard.

Beschied.

Auff Summarische angebrachte Klage / dar-
wider vorgeschüzte Exc epition vnd ferner Vor-
bringen Seji Klägers an einem / Ticii Beklag-
ten am andern Theil / Gebe ich dero Zeit verord-
neter Ampeschösser diesen Bescheid: daß Beklag-
ter seines Vorwendens ungeacht Klägern den
entlehnten Becher wiederumb aufzuarbeiten
schuldig / es ist ihm aber nach beschehener resti-
tution seine Klage vnd Zuspruch wegen des Be-
chers

thers vorgewenderen Eigenthums wider Klä,
gern anzustellen unbenommen.

Cas. 24.

Mævius verheist Sempronio bey einer Straf-
se / er wolle es dahin bringen / daß Sejus nichts
weiter / als was er von ihm empsangen hette / so-
dern solte. Dahero entsteht die Frage / Wenn
Mævius nach allem angewandten möglichen
Fleisse von Sejo nichts hat erlangen können / daß
er nichts weiter von Sempronio fordere / Ob
nichts minder gedachter Mævius wegen der ver-
heissenen Straffe von Sempronio könne belan-
get werden ?

Sempronius klagt wider Mævium und be-
geht die Straffe / fundet seine Intention in ju-
re, Quo pœna (1) si non præstetur, quod sub
pœna promissum est, exigi potest per exempl.
l. qui Rome 122. S. fin. D. de verb. oblig. ibid. Gi-
phan. n. 51.

Mævius sagt excipiendo, er hette allen seinen
möglichen Fleiß deswegen angewendet / hette a-
ber nichts bey Sejo erhalten können / derhalb
hoffte er / (2) er würde ultra posse nicht obligirt
seyn / per l. 9. C. de non num. pec. Bittet sich zu
absolvirn.

Nota.

Diese Exceptio est controversa apud Gabr.
lib. 3.